

Für die Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung
    - WA allgemeines Wohngebiet
    - MI Mischgebiet
  - Maß der baulichen Nutzung
    - 04 Geschößflächenzahl (GFZ)
    - 03 Grundflächenzahl (GRZ)
    - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
    - ID 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, wobei das 2. Vollgeschöß nur als Dachgeschöß ausgebildet werden darf
  - Bauweise, Baugrenzen
    - o offene Bauweise g geschlossene Bauweise
    - E nur Einzelhäuser zulässig
    - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
    - Baugrenze
    - Baulinie
    - Firstrichtung
  - Flächen für den überörtlichen Verkehr
    - B7 Bundesstraße
  - Verkehrsflächen
    - Strassenverkehrsflächen
    - FR Fuß- und Radweg
    - Strassenbegleitgrün
    - Strassenbegrenzungslinie
    - Sichtdreieck mit Maßangabe
  - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
    - W Wasserleitung
    - Abwasserleitung
  - Grünflächen
    - öffentliche Grünflächen
    - Bäume zu erhalten
    - Bäume zu pflanzen
  - Sonstige Planzeichen
    - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
    - mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Für Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:
- bestehende Wohngebäude
  - bestehende Wirtschaftsgebäude
  - vorhandene Grundstücksgrenzen
  - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
  - Flurnummern

- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.07.1988 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 28.07.1988 ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.08.1988 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.09.88 bis 27.10.88 öffentlich ausgelegt.  
Schwangau, den 19. 9. 89  
*[Signature]*  
1. Bürgermeister
- Die Gemeinde Schwangau hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 31.07.1989 die 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 22.02.1989 als Satzung beschlossen.  
Schwangau, den 19. 9. 89  
*[Signature]*  
1. Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans wurde am 28. SEP. 1989 dem Landratsamt Ostallgäu gemäß § 11 BauGB angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 14. DEZ. 1989 Nr. 50-610-7/2 nicht geltend gemacht.  
Marktoberdorf, den 21. DEZ. 1989  
I. A.  
*[Signature]*  
Klaus, Regierungsrat
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde am 10. 1. 90 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Schwangau zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.  
Schwangau, den 10. 1. 90  
*[Signature]*  
1. Bürgermeister



### Gemeinde Schwangau

Landkreis Ostallgäu

Bebauungsplan für das Gebiet  
„Horn-Feilitzschpark“  
1. Änderung

M 1:500

LANDRATSAMT OSTALLGÄU  
KREISPLANUNGSSTELLE, i.A.

*[Signature]*

gez.: 17.08.1988 n.  
ged.: 22.02.1989 n.

